

BGer 9C_264/2011 vom 24. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_264_2011

FR: TF 9C_264/2011 du 24 août 2011

IT: TF 9C_264/2011 del 24 agosto 2011

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_264/2011

Urteil vom 24. August 2011

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,

Bundesrichter Borella, Bundesrichterin Pfiffner Rauber,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

M._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Philip Stolkin,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Zug, Baarerstrasse 11, 6300 Zug,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Invalidenrente),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 27. Januar 2011.

In Erwägung,

dass M._____ sich im Juni 2006 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug anmeldete und ihm die IV-Stelle Zug nach Abklärungen und Durchführung des Vorbescheidverfahrens mit Verfügung vom 18. Januar 2010 eine vom 1. Januar bis 30. November 2007 befristete ganze Invalidenrente zusprach, hingegen einen weiteren

Anspruch bei einem Invaliditätsgrad von 27 % verneinte,

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zug die Beschwerde des M. _____ mit
Entscheid vom 27. Januar 2011 abwies,

dass M. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und
beantragen lässt, unter Aufhebung des Entscheids vom 27. Januar 2011 sei die IV-Stelle zu
verpflichten, ihm auch über den 30. November 2007 hinaus eine Rente auf der Basis von
100 % zuzusprechen, eventualiter sei die Angelegenheit zur Neu beurteilung an das
kantonale Gericht zurückzuweisen, ferner sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu
gewähren,

dass die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten der MEDAS vom 15. September 2008 eine
ab 27. August 2007 um maximal 10 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer dem
Rückenleiden angepassten Tätigkeit festgestellt hat,

dass durch Medizinische Abklärungsstellen (MEDAS; vgl. Art. 59 Abs. 3 IVG) erstellte
Gutachten grundsätzlich den Anforderungen an Unabhängigkeit, Verfahrensfairness und
Waffengleichheit genügen (BGE 9C_243/2010 vom 28. Juni 2011 E. 2.1-2.3; 136 V 376 E.
4 S. 377 ff.), weiter die Zugehörigkeit des MEDAS-Leiters zu einer bestimmten
Glaubensgemeinschaft nicht auf dessen Voreingenommenheit schliessen lässt (Urteil
8C_327/2009 vom 12. Juni 2009 E. 2.1) und ausserdem weder aus dem Urteil 8C_644/2010
vom 17. Dezember 2010 noch dem Kreisschreiben über das Verfahren in der
Invalidenversicherung (KSVI; Rz. 2075.1) ein Anspruch auf Begutachtung durch eine
bestimmte MEDAS hervorgeht,

dass sich die MEDAS-Experten mit abweichenden ärztlichen Auffassungen
nachvollziehbar auseinandersetzen und auch das psychiatrische Teilgutachten, selbst wenn
die Diagnose der Panikstörung nicht zuträfe, in Bezug auf Anamnese, Befunderhebung und
Folgerung betreffend Arbeitsfähigkeit einleuchtet, weshalb das interdisziplinäre
MEDAS-Gutachten den materiellen Anforderungen an die Beweiskraft (BGE 125 V 351 E.
3a S. 352) genügt,

dass daran nichts ändert, dass der - entsprechend qualifizierte - rheumatologische Gutachter
nachträglich ein internistisches Teilgutachten erstellte, durfte und sollte doch dessen
gesamter fachärztlicher Sachverstand bereits in die interdisziplinäre Beurteilung einfließen,
und dass der vom Versicherten beauftragte Dr. med. S. _____, Facharzt für
physikalische Medizin und Rehabilitation, die Arbeitsfähigkeitsschätzung kritisierte, zumal
dies u.a. auf internistischen und psychiatrischen Aspekten beruhte (vgl. BGE 125 V 351 E.
3c S. 354),

dass das kantonale Gericht eine öffentliche Verhandlung durchgeführt und dabei den
Parteien Gelegenheit zum Vortrag gegeben hat und der vorinstanzliche Verzicht auf die
Abnahme weiterer Beweismittel (Partei- und Zeugenbefragung, Obergutachten) in
pflichtgemässer antizipierender Beweiswürdigung (vgl. BGE 131 I 153 E. 3 S. 157; 122 V
157 E. 1d S. 162) erfolgt ist, was keine Verletzung von Verfahrensgarantien nach Art. 6
Ziff. 1 EMRK oder Art. 29 BV darstellt,

dass daher die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung betreffend
die Arbeitsfähigkeit (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 und 3.3 S. 397 ff.; SVR 2009 IV Nr. 53 S.
164, 9C_204/2009 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 135 V 254 ; Urteil 9C_81/2011 vom 28.
März 2011 E. 3.2) nicht auf einer Rechtsverletzung beruhen oder offensichtlich unrichtig

sind, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG),
dass das Finden einer zumutbaren Stelle - grundsätzlich in jedem Wirtschaftszweig - nicht zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil 9C_723/2010 vom 25. November 2010 E. 2.5 mit Hinweisen), weshalb die Vorinstanz für die Bestimmung des Invalideneinkommens zu Recht auf den Totalwert der Tabelle TA1 der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2006 abgestellt hat,

dass das kantonale Gericht vom Tabellenlohn einen Abzug von 10 % (vgl. BGE 129 V 472 E. 4.3.2 S. 481; 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.) vorgenommen hat, was nicht als rechtsfehlerhaft bezeichnet werden kann (vgl. zur Kognition des Bundesgerichts BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399 in fine),

dass die Vorinstanz die Invaliditätsbemessung zu Recht - unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung seit 2006 - für das Jahr 2007 vorgenommen (BGE 128 V 174 E. 4a S. 175; 129 V 222 E. 4.2 S. 223 f.) und daher auch das Valideneinkommen für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) festgesetzt hat,

dass die Invaliditätsbemessung im Übrigen nicht angefochten wird und bei einem resultierenden Invaliditätsgrad von 31 % kein Rentenanspruch besteht (Art. 28 IVG),

dass die Beschwerde unbegründet ist und der Beschwerdeführer entsprechend dem Verfahrensausgang grundsätzlich die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass jedoch seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entsprochen werden kann (Art. 64 BGG ; BGE 125 V 201 E. 4a S. 202), er indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG hingewiesen wird, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn sie später dazu in der Lage ist,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, indes vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

4.

Rechtsanwalt Philip Stolkin wird als unentgeltlicher Anwalt des Beschwerdeführers bestellt, und es wird ihm für das bundesgerichtliche Verfahren aus der Gerichtskasse eine Entschädigung von Fr. 2'800.- ausgerichtet.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Sozialversicherungsrechtliche Kammer, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. August 2011

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.